

## **Art. 16 Entschädigung und Sachschadenersatz**

<sup>1</sup>Angehörige der Sicherheitswacht erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Entschädigung nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. <sup>2</sup>Treten im Rahmen ihrer Dienstausbung Sachschäden ein, so gelten die Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten entsprechend.